

The cover image features a pair of hands cupped together, holding a group of stylized human figures. The figures are arranged in a line, holding hands, and are rendered in a light blue color. The background is a soft, out-of-focus blue. The text 'Jahresrechnung 2021' is overlaid on the right side of the image in a white, sans-serif font.

Jahresrechnung 2021

Jahresbericht Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

November 2022



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

Abkürzungen

Diese Abkürzungen werden im Jahresbericht des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung für einen besseren Lesefluss verwendet.

AHV
Alters- und Hinterlassenenversicherung

ALE
Arbeitslosenentschädigung

ALK
Arbeitslosenkasse

ALV
Arbeitslosenversicherung

AMM
Arbeitsmarktliche Massnahmen

AP
Abrechnungsperiode

AS
Ausgleichsstelle

ASAL
Auszahlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVAM
Arbeitsvermittlungssystem der
Arbeitslosenversicherung

AVFV
Verordnung über die Finanzierung der
Arbeitslosenversicherung

AVIG
Arbeitslosenversicherungsgesetz

AVIV
Arbeitslosenversicherungsverordnung

BFS
Bundesamt für Statistik

BGN
Bulgarische Lew

BU
Berufsunfallversicherung

BVG
Bundesgesetz über die berufliche Alters-,
Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

CHF
Schweizer Franken

CZK
Tschechische Krone

EDV
Elektronische Datenverarbeitung

EFTA
Europäische Freihandelsassoziation
(European Free Trade Association)

EO
Erwerbsersatzordnung

ESTV
Eidgenössische Steuerverwaltung

EU
Europäische Union

EUR
Euro

HRK
Kroatische Kuna

HUF
Ungarischer Forint

IV
Invalidenversicherung

KA
Kurzarbeit

KAE
Kurzarbeitsentschädigung

KAST
Kantonale Amtsstelle

LAM
Logistikstelle arbeitsmarktlicher Massnahmen

LE
Leistungsexport

NBU
Nichtberufsunfallversicherung

PLN
Polnischer Zloty

RAV
Regionales Arbeitsvermittlungszentrum

RON
Rumänischer Leu

SECO
Staatssekretariat für Wirtschaft

SEK
Schwedische Krone

SR
Systematische Sammlung des Bundesrechts

SuG
Subventionsgesetz

SUVA
Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

Vo883
Verordnung (EG – Europäische Gemeinschaft)
Nr. 883 / 2004 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordi-
nierung der Systeme der sozialen Sicherheit

ZAS
Zentrale Ausgleichsstelle der AHV/IV/EO

Inhalt

4	Jahresrechnung
4	Erfolgsrechnung
5	Bilanz
6	Geldflussrechnung
8	Anhang zur Jahresrechnung
11	Erläuterungen zur Erfolgsrechnung
17	Erläuterungen zur Bilanz
21	Übrige Erläuterungen
23	Beilage 1 zum Anhang
25	Beilage 2 zum Anhang
26	Beilage 3 zum Anhang
27	Beilage 4 zum Anhang
29	Bericht der Revisionsstelle

Erfolgsrechnung

				2021	2020
in Millionen CHF					
Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)		137 614	145 720		
Arbeitslosenquote		3.0%	3.1%		
01.01.2021–31.12.2021	Anhang	2021*	2020*	Differenz	%
Lohnbeiträge	4	7 657.8	7 472.1	185.7	2.5
Schadenersatz		4.0	3.7	0.3	8.1
./. Abschreibungen von Beiträgen		-15.9	-14.9	1.0	6.7
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber		7 645.8	7 460.9	184.9	2.5
Bund	5	597.5	585.8	11.7	2.0
Beitrag Bund Covid-19	6	5 648.1	9 185.7	-3 537.6	-38.5
Beiträge Bund		6 245.6	9 771.5	-3 525.9	-36.1
Kantone	7	176.0	172.1	3.9	2.3
Beiträge öffentliche Hand		6 421.6	9 943.6	-3 522.0	-35.4
ERTRAG		14 067.4	17 404.5	-3 337.1	-19.2
Arbeitslosenentschädigung	8	6 226.8	5 892.9	333.9	5.7
Nicht AHV-pflichtige Taggelder		22.3	20.5	1.8	8.8
Familienzulagen		85.1	79.7	5.4	6.8
AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge	9	908.0	854.9	53.1	6.2
./. Beiträge Versicherte an AHV, SUVA und BVG		-490.3	-462.3	28.0	6.1
./. Beiträge Arbeitgeber an Berufspraktika		-3.3	-2.2	1.1	50.0
Arbeitslosenentschädigungen		6 748.5	6 383.6	364.9	5.7
Kurzarbeitsentschädigungen	10	5 648.3	9 196.1	-3 547.8	-38.6
Schlechtwetterentschädigungen		24.4	12.2	12.2	100.0
Insolvenzenschädigungen		24.7	37.4	-12.7	-34.0
./. Ertrag Insolvenzenschädigungen		-9.2	-8.4	0.8	9.5
Insolvenzenschädigungen		15.4	29.1	-13.7	-47.1
Arbeitsmarktliche Massnahmen	11	657.4	601.1	56.3	9.4
./. Beiträge Kantone an Kurskosten	12	-10.0	-10.3	-0.3	-2.9
Arbeitsmarktliche Massnahmen		647.4	590.8	56.6	9.6
AUFWAND FÜR DIREKTE LEISTUNGEN		13 084.1	16 211.8	-3 127.7	-19.3
Abgeltungen Bilaterale	13	327.8	207.6	120.2	57.9
BETRIEBSERGEBNIS I		655.5	985.1	-329.6	-33.5
Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen	14	235.0	228.6	6.4	2.8
Verwaltungskosten der Kantone	15	539.2	539.9	-0.7	-0.1
Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle	16	22.0	21.5	0.5	2.3
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle		85.9	81.3	4.6	5.7
./. Beitrag Bund an Informatik der Ausgleichsstelle		-18.9	-17.7	1.2	6.8
Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle	17	67.0	63.5	3.5	5.5
Verwaltungskosten		863.2	853.5	9.7	1.1
Zinserfolg der Arbeitslosenkassen		-0.1	-0.2	-0.1	-50.0
Zinserfolg der Ausgleichsstelle		0.0	-0.4	-0.4	-100.0
Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle	18	3.6	7.2	-3.6	-50.0
Bewertungserfolg		14.6	2.7	11.9	440.7
Finanzerfolg		18.2	9.3	8.9	95.7
BETRIEBSERGEBNIS II		-189.5	140.9	-330.4	-234.5
Übrige Erfolge		-1.5	-0.7	0.8	114.3
Periodenfremde Erfolge	19	5.2	4.5	0.7	15.6
Ausserordentlicher Erfolg		3.7	3.9	-0.2	-5.1
ERFOLG		-185.8	144.8	-330.6	-228.3

* ohne summenerhaltendes Runden

Bilanz

				2021	2020	in Millionen CHF	
per 31.12.2021	Anhang	2021*	2020*	Differenz	%		
AKTIVEN							
Flüssige Mittel der Arbeitslosenkassen		135.2	198.4	-63.2	-31.9		
Flüssige Mittel der Ausgleichsstelle		814.5	2 467.9	-1 653.4	-67.0		
Flüssige Mittel		949.7	2 666.3	-1 716.6	-64.4		
Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen	20	118.5	86.0	32.5	37.8		
Forderungen AVIG Art. 29		47.9	51.3	-3.4	-6.6		
Forderungen Insolvenz		84.5	97.4	-12.9	-13.2		
Forderungen Berufspraktika		1.0	1.0	0.0	0.0		
Forderungen an Kantone		176.0	172.1	3.9	2.3		
Diverse Forderungen der Ausgleichsstelle		0.0	0.1	-0.1	-100.0		
Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle	21	902.5	873.2	29.3	3.4		
Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle	22	107.1	100.0	7.1	7.1		
Forderungen Bilaterale	23	11.7	9.7	2.0	20.6		
Forderungen und Guthaben		1 449.4	1 390.8	58.6	4.2		
Aktive Rechnungsabgrenzung	24	168.2	127.7	40.5	31.7		
UMLAUFVERMÖGEN		2 567.2	4 184.7	-1 617.5	-38.7		
Mobile Sachanlagen der Arbeitslosenkassen		2.0	1.5	0.5	33.3		
Mobile Sachanlagen der Ausgleichsstelle		10.5	8.7	1.8	20.7		
Sachanlagen		12.5	10.2	2.3	22.5		
ANLAGEVERMÖGEN	25	12.5	10.2	2.3	22.5		
TOTAL AKTIVEN		2 579.7	4 194.9	-1 615.2	-38.5		
PASSIVEN							
Verbindlichkeiten der Arbeitslosenkassen		27.9	31.2	-3.3	-10.6		
Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle	26	-1.5	57.3	-58.8	-102.6		
Verbindlichkeiten Bilaterale	27	342.7	299.7	43.0	14.3		
Kurzfristige Verbindlichkeiten		369.0	388.1	-19.1	-4.9		
Rückstellungen AVIG Art. 29	28	48.1	51.5	-3.4	-6.6		
Rückstellungen Insolvenz	29	84.5	97.4	-12.9	-13.2		
Rückstellungen Berufspraktika		1.0	1.1	-0.1	-9.1		
Diverse Rückstellungen Arbeitslosenkassen		12.5	12.4	0.1	0.8		
Rückstellungen Ausgleichsstelle	30	68.2	142.1	-73.9	-52.0		
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten		214.4	304.5	-90.1	-29.6		
Passive Rechnungsabgrenzung	31	282.3	1 602.6	-1 320.3	-82.4		
KURZFRISTIGES FREMDKAPITAL		865.7	2 295.2	-1 429.5	-62.3		
Tresoreriedarlehen verzinslich	32	0.0	0.0	0.0	0.0		
LANGFRISTIGES FREMDKAPITAL		0.0	0.0	0.0	0.0		
TOTAL FREMDKAPITAL		865.7	2 295.2	-1 429.5	-62.3		
Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.		1 899.7	1 754.9	144.8	8.3		
Bilanzergebnis		-185.8	144.8	-330.6	-228.3		
EIGENKAPITAL ALV-FONDS PER 31.12.	33	1 713.9	1 899.7	-185.8	-9.8		
TOTAL PASSIVEN		2 579.7	4 194.9	-1 615.2	-38.5		

* ohne summenerhaltendes Runden

Geldflussrechnung

2021* 2020*

in Millionen CHF

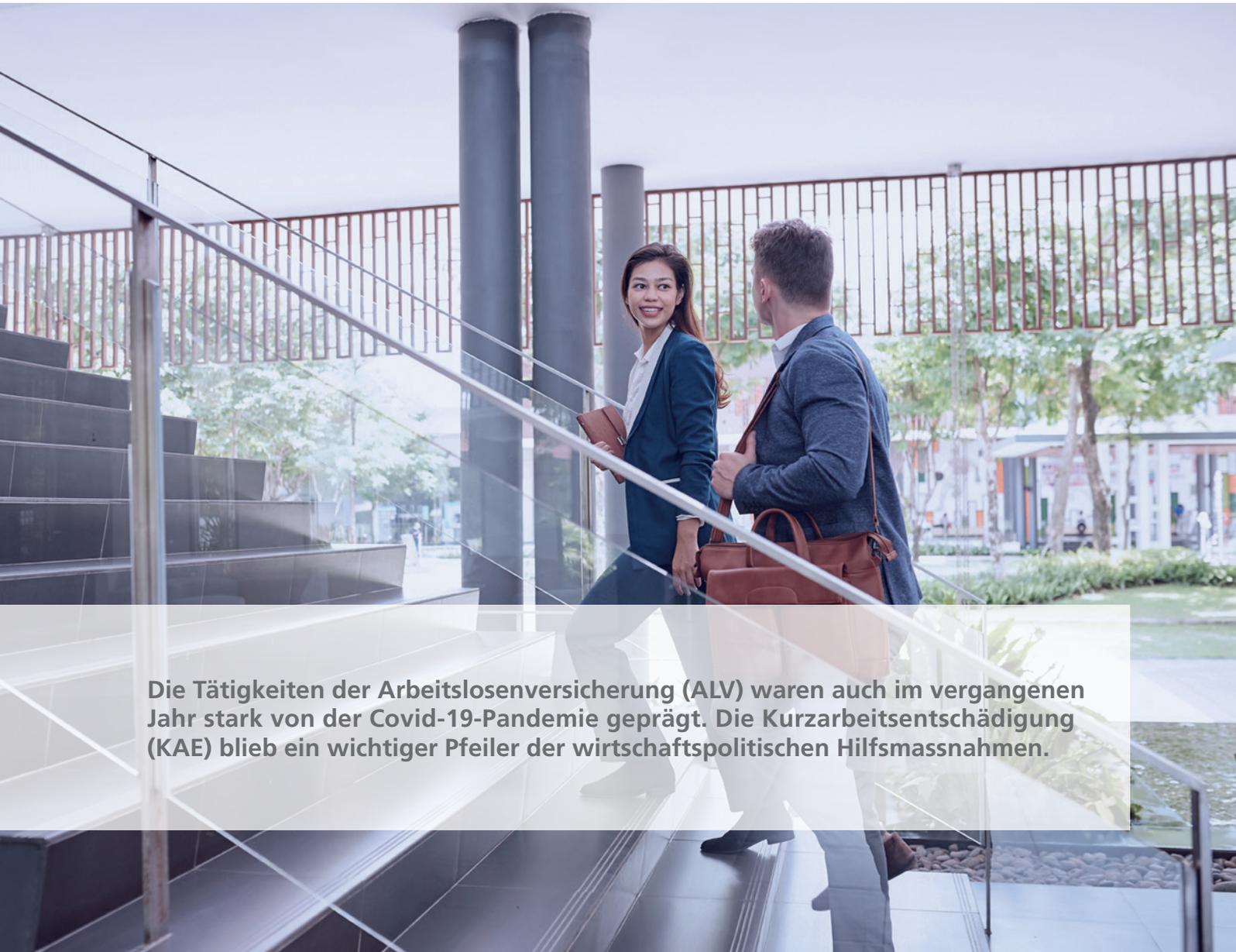
01.01.2021 – 31.12.2021

Einnahmen (Mittelherkunft)	14 138.1	17 469.4
Beiträge Versicherte und Arbeitgeber	7 645.8	7 460.9
Bund	6 245.6	9 771.5
Kantone	176.0	172.1
Diverse Einnahmen	70.7	64.9
Ausgaben (Mittelverwendung)	-14 320.5	-17 323.0
Ausgaben für direkte Leistungen und Abgeltungen Bilaterale	-13 437.3	-16 442.3
Verwaltungskosten	-878.6	-869.8
Diverse Ausgaben	-4.6	-10.9
Veränderung von Forderungen und Verbindlichkeiten	-1 528.6	1 862.8
Zunahme Forderungen	-99.1	0.0
Abnahme Forderungen	0.0	115.9
Zunahme Verbindlichkeiten	0.0	1 746.9
Abnahme Verbindlichkeiten	-1 429.5	0.0
GELDFLUSS AUS GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	-1 711.0	2 009.2
Desinvestierung	0.3	2.0
Investierung	-6.0	-5.4
GELDFLUSS AUS INVESTITIONSTÄTIGKEIT	-5.7	-3.4
Finanzierung	0.0	0.0
Definanzierung	0.0	0.0
GELDFLUSS AUS FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	0.0	0.0
TOTAL GELDFLUSS	-1 716.6	2 005.6

* ohne summenerhaltendes Runden

Nachweis

Flüssige Mittel Anfang Jahr	2 666.3	660.7
Flüssige Mittel Ende Jahr	949.7	2 666.3
Veränderung Flüssige Mittel	-1 716.6	2 005.6



Die Tätigkeiten der Arbeitslosenversicherung (ALV) waren auch im vergangenen Jahr stark von der Covid-19-Pandemie geprägt. Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) blieb ein wichtiger Pfeiler der wirtschaftspolitischen Hilfsmassnahmen.

Anhang zur Jahresrechnung

1 Informationen zum Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung

Die Arbeitslosenversicherung (ALV) will den versicherten Personen einen angemessenen Ersatz für Erwerbsausfälle wegen Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, schlechtem Wetter oder Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers garantieren. Diese Ziele werden mit den Auszahlungen von Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung oder Insolvenzentschädigung erreicht.

Zusätzlich will die ALV drohende Arbeitslosigkeit verhüten, bestehende Arbeitslosigkeit bekämpfen und die rasche und dauerhafte Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt fördern. Sie erbringt entsprechende finanzielle Leistungen für arbeitsmarktliche Massnahmen zu Gunsten der Versicherten.

Die Leistungen der ALV werden durch die ALV-Lohnbeiträge der Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sowie durch die Beteiligung des Bundes und der Kantone an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen finanziert. Im Zusammenhang mit Covid-19 werden die Ausgaben für die KAE auch für die Abrechnungsperioden des Jahres 2021 durch den Bund übernommen.

Die Aufgaben der ALV werden durch verschiedene Institutionen vollzogen. Der Bund führt die Aufsicht über die Versicherung; die anderen Institutionen wirken bei der Durchführung mit. Die Bundesaufgaben werden von der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) geführten Ausgleichsstelle wahrgenommen. Die weiteren wichtigen Institutionen sind die öffentlichen und privaten Arbeitslosenkassen (ALK) sowie die Kantone mit den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), den Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und den kantonalen Amtsstellen (KAST). Die Aufsichtskommission für den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) überwacht Stand und Entwicklung des Fonds und prüft Jahresrechnung und Jahresbericht der Versicherung zuhanden des Bundesrates. Ausserdem berät sie den Bundesrat in finanziellen Fragen der Versicherung und im Rechtssetzungsverfahren.

Alle Einnahmen und Ausgaben sowie Vermögen bzw. Schulden der ALV werden in der Rechnung des ALV-Fonds zusammengefasst. Der Ausgleichsfonds ist ein rechtlich unselbständiger Fonds mit eigener Rechnung. Die konsolidierte Rechnung wird von der Ausgleichsstelle geführt.

2 Grundlagen der Rechnungslegung

2.1 Rechnungslegungsstandard

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze entsprechen den folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Zweiunddreissigster Titel des Obligationenrechts: Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung/SR 220
- Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG) vom 25. Juni 1982/SR 837.0
- Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung (Arbeitslosenversicherungsverordnung, AVIV) vom 31. August 1983/SR 837.02

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds setzt sich zusammen aus der Erfolgsrechnung, Bilanz, Geldflussrechnung und dem Anhang. Die Bilanzperiode dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember und wird den Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

Die Jahresrechnung des ALV-Fonds wird in Schweizer Franken (CHF) dargestellt. Alle Beträge und Summenbildungen sind auf die nächsten hunderttausend CHF gerundet.

Der Jahresbericht erscheint in deutscher Sprache und in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die deutsche Version.

2.2 Konsolidierungsgrundsätze und Konsolidierungskreis

Es wurde die Buchwertkonsolidierung nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung angewendet.

Die Fondsrechnung wird nach der Methode der Vollkonsolidierung erstellt. Davon ausgenommen sind die Betriebskosten und Investitionen der regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV), der Logistikstellen für arbeitsmarktliche Massnahmen (LAM) und der kantonalen Arbeitsstellen (KAST), welche den Kantonen auf der Basis des Subventionsgesetzes (SuG) Artikel 2 Absatz 1 sowie Artikel 3 Absatz 2 abgegolten werden.

Im Jahr 2021 setzte sich der Konsolidierungskreis aus der Ausgleichsstelle und den 25 kantonalen und sieben privaten ALK zusammen (Details siehe Beilage 1 zum Anhang).

3 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Folgende Bewertungsgrundsätze werden angewendet:

- Werte in CHF werden zum Nominalwert erfasst
- Positionen in Fremdwährungen werden zum Zeitpunkt der Erfassung zum Monatsmittelkurs eingebucht und per Bilanzstichtag zum Jahresendkurs gemäss der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) bewertet

Die wesentlichen Fremdwährungen und deren Jahresendkurse sind:

BGN	0.529756	0.553038
CZK	0.041696	0.041183
EUR	1.036150	1.081550
HRK	0.137831	0.143289
HUF	0.002811	0.002982
PLN	0.226068	0.237236
RON	0.209376	0.222200
SEK	0.100636	0.107632

Die gesetzlichen und technischen Grundlagen der ALV lassen es nicht zu, die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzentschädigung, arbeitsmarktliche Massnahmen) periodengerecht abzugrenzen. Dies stellt eine Ausnahme gegenüber dem Obligationenrecht dar.

2021

2020

3.1 Sachanlagen

Sachanlagen über CHF 2000 werden zu Anschaffungskosten bilanziert. Sie werden nach der linearen Methode aufgrund der geschätzten wirtschaftlichen Nutzungsdauer abgeschrieben (siehe Tabellen).

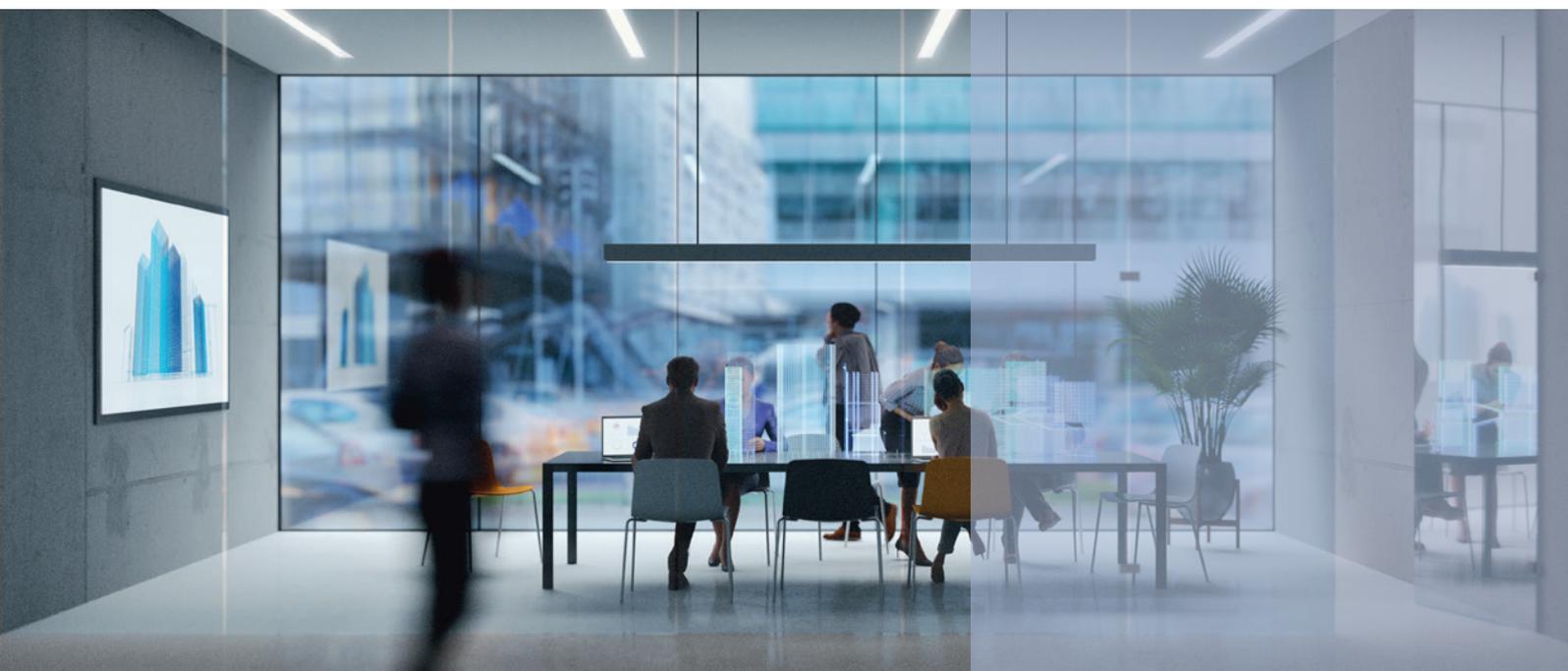
Die Abschreibungen der Ausgleichs- und der Durchführungsstellen erfolgen monatlich auf einen Restwert von CHF 0.

Investitionen bis CHF 4999 Nutzungsdauer in Jahren

Büromobilien und -maschinen	1	1
Hardware	4	4
Umbauten auf Immobilien	1	1
Software	1	1

Investitionen ab CHF 5000

Büromobilien und -maschinen	5	5
Hardware	4	4
Produktions- und Backuprechner	6	6
Umbauten auf Immobilien	5	5
Software	4	4



Erläuterungen zur Erfolgsrechnung

2021 2020

in Millionen CHF

Ertrag

4 Lohnbeiträge

Der Beitragssatz beträgt gemäss Art. 3 Abs. 2 AVIG 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn. Dieser Beitragssatz wird seit dem 1. Januar 2016 bis zu einem jährlichen Einkommen von CHF 148 200 abgerechnet. Zusätzlich wird ein Solidaritätsprozent auf dem AHV-pflichtigen Einkommen über CHF 148 200 erhoben. Dieses Solidaritätsprozent unterliegt seit 1. Januar 2014 nicht mehr einer Einkommensobergrenze.

Lohnbeiträge 2.2 % vom AHV-pflichtigen Lohn	7 305.5	7 143.3
Solidaritätsbeiträge 1 % vom AHV-pflichtigen Lohn	352.3	328.8
Total Lohnbeiträge	7 657.8	7 472.1

Beiträge öffentliche Hand

5 Bund

Seit 1. Januar 2016 beträgt die Beteiligung des Bundes an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 90a Abs. 1 AVIG 0.159 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200.

An der Bundesratssitzung vom 15. Mai 2019 sind eine Reihe von Massnahmen zur Förderung des inländischen Arbeitskräftepotenzials beschlossen worden. Sie zielen darauf ab, die Konkurrenzfähigkeit von älteren Arbeitskräften zu sichern, schwer vermittelbaren Stellensuchenden den Schritt in den Arbeitsmarkt zu ermöglichen und in der Schweiz lebende Ausländer besser in diesen zu integrieren (sogenanntes «Impulsprogramm»). Ausgesteuerte Personen über 60 Jahre, die trotz grosser Bemühungen keine Stelle mehr finden, sollen zudem eine existenzsichernde Überbrückungsleistung bis zur ordentlichen Pensionierung erhalten.

Ordentliche Bundesbeiträge	528.0	516.3
Impulsprogramm	69.5	69.5
Total Bund	597.5	585.8

6 Bundesbeitrag Covid-19

Damit die ALV konjunkturellen Schwankungen auch weiterhin rasch und effizient begegnen konnte, hat das Parlament in der Frühjahressession 2021 mit der Anpassung von Artikel 90a Absatz 3 AVIG verabschiedet, dass der Bund die Kosten für KAE auch für das Jahr 2021 übernehmen soll. Dazu wurde ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von CHF 6 Mrd. bewilligt.

Die Beiträge des Bundes wurden schrittweise und abgestimmt auf den effektiven Bedarf der bis Ende 2021 ausbezahlten KAE, in der Höhe von CHF 5 648.1 Mio., an die ALV überwiesen.

Bundesgerichtsentscheid Luzern (Ferien- und Feiertagsentschädigung in Kurzarbeitsentschädigung)

Am 17. November 2021 hat das Bundesgericht entschieden, dass bei seit dem 1. März 2020 angewandten summarischen Abrechnungsverfahren bei der Bemessung der Kurzarbeitsentschädigung die Lohnanteile für Ferien- und Feiertagsentschädigungen für Mitarbeitende im Monatslohn zu berücksichtigen sind. Am 11. März 2022 hat der Bundesrat die Umsetzung beraten und entschieden, dass eine Nachzahlung für die Ferien- und Feiertagsentschädigungen von März 2020 bis Dezember 2021 für alle betroffenen Betriebe erfolgen soll. Für die Kurzarbeitsentschädigungen ab Abrechnungsperiode Januar 2022 wird der Bundesgerichtsentscheid bereits umgesetzt.

Die Nachzahlung der Ferien- und Feiertagsentschädigungen für die Jahre 2020 und 2021 an alle Betriebe könnte gemäss Schätzungen bis zu 2.1 Milliarden Franken betragen. Der Bundesrat hat diese Kosten in den Nachtrag Ib zum Voranschlag 2022 als Bundesbeitrag an die ALV aufgenommen. Der Kredit wurde in der Sommersession vom Parlament genehmigt.

7 Kantone

Die Beteiligung der Kantone für die Durchführung der öffentlichen Arbeitsvermittlung und der arbeitsmarktlichen Massnahmen des ALV-Fonds gemäss Art. 92 Abs. 7 bis AVIG beträgt 0.053 % der beitragspflichtigen Lohnsumme bis CHF 148 200 (seit 1. Januar 2016).

Aufwand

8 Arbeitslosenentschädigung

Die schwierige wirtschaftliche Lage in der Corona-Krise reduzierte die Chancen, rasch eine Stelle zu finden. Mit zusätzlichen Taggeldern und verlängerten Rahmenfristen für den Leistungsbezug (siehe Beilage 4 zum Anhang) sollte darum auch in 2021 verhindert werden, dass versicherte Personen während dieser Zeit die ihnen zustehenden Tagelder abbauen, obwohl die Stellensuche sehr stark erschwert war.

Arbeitslose (Jahresdurchschnitt)	137 614	145 720
Arbeitslosenquote	3.0 %	3.1 %

9 AHV-, SUVA- und BVG-Beiträge

AHV/IV/EO-Beiträge

Gemäss Art. 22a Abs. 2 AVIG setzt sich der Betrag zusammen aus den Arbeitnehmerbeiträgen, die den Arbeitslosen von den beitragspflichtigen Entschädigungen abgezogen werden, und den Arbeitgeberbeiträgen. Diesen Betrag überweist der ALV-Fonds direkt an die Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS).

BU-Beiträge

Die gesamte Prämie für die obligatorische Versicherung für Berufsunfälle von Teilnehmern an diversen arbeitsmarktlichen Massnahmen wird durch den ALV-Fonds finanziert.

NBU-Beiträge

Der Prämienatz gemäss Art. 22a Abs. 4 AVIG wird zu einem Drittel vom ALV-Fonds übernommen. Die anderen zwei Drittel der Prämie gehen zu Lasten der Arbeitslosen.

2021 2020

in Millionen CHF

BVG-Beiträge

Die ALK ziehen zur Sicherung des Vorsorgeschutzes bei Tod und Invalidität der Arbeitslosen den Beitragsanteil an der beruflichen Vorsorge von der Arbeitslosenentschädigung ab. Zusammen mit dem Arbeitgeberanteil überweist der ALV-Fonds diesen direkt an den BVG-Versicherer.

Prämiensätze

Versicherung	AG *	AN **	AG	AN
AHV/IV/EO	5.3 %	5.3 %	5.275 %	5.275 %
SUVA BU	1.0608 %		1.0101 %	
SUVA NBU	1.26 %	2.51 %	1.26 %	2.51 %
BVG	0.125 %	0.125 %	0.125 %	0.125 %

Bezahlte Prämien

Versicherung	AG	AN	AG	AN
AHV/IV/EO	330.0	330.0	310.6	310.6
SUVA BU	5.0	0	3.9	0
SUVA NBU	78.5	156.4	74.3	148.0
BVG	4.2	3.9	3.8	3.6
Total	417.7	490.3	392.6	462.2

* Arbeitgeber
** Arbeitnehmer

10 Kurzarbeitsentschädigung

Die arbeitsmarktlichen Folgen von Covid-19 und deren Bekämpfung gingen in ihrer Intensität deutlich über bekannte konjunkturelle Schwankungen hinaus. Die Anordnungen des Bundesrats im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie führten direkt zu einem erheblichen Anstieg der Ausgaben für Kurzarbeitsentschädigung (KAE). Auch die Leistungserweiterungen, die mit der Covid-19-Verordnung ALV vorgenommen wurden, hatten erhöhte Ausgaben zur Folge. Der KAE-Bezug war auch im Jahr 2021 überdurchschnittlich hoch. Die Ausgaben für die KAE der Abrechnungsperioden (AP) des Jahres 2021 werden wie im Vorjahr durch den Bund übernommen. Folgende Tabelle weist alle per Ende Jahr ausbezahlten KAE Beträge des Berichtsjahres nach Abrechnungsperioden aus.

KAE 2021 (Beträge in Mio. CHF)

	Betrag	Betrag
KAE AP 2009–2019	0.2	10.4
KAE AP 2020	1017.9	9185.7
KAE AP 2021	4630.2	
Total Betrag KAE	5648.3	9196.1

Gemäss Hochrechnung werden für die AP des Jahres 2021 gesamthaft CHF 4.9 Mrd. für Kurzarbeit ausgegeben. Die Unternehmen haben drei Monate nach Beendigung jeder Abrechnungsperiode Zeit, den Entschädigungsanspruch bei den Arbeitslosenkassen geltend zu machen. Dadurch werden die weiteren AP des Jahres 2021 ab Januar 2022 ausbezahlt werden und somit ist die Abrechnung des Jahres 2021 mit dem Bund erst im Folgejahr möglich.

2021 2020

in Millionen CHF

Per 31.12.2021 wurden für die Abrechnungsperioden 2021 bereits CHF 4.6 Mrd. für Kurzarbeit ausbezahlt (inkl. Vorschüsse). Für die Abrechnungsperioden 2020 wurden im Zeitraum des Jahres 2021 insgesamt weitere CHF 1.0 Mrd. ausgegeben.

11 Arbeitsmarktliche Massnahmen

Arbeitsmarktliche Massnahmen (AMM) sind Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die darauf abzielen, drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und existierende Arbeitslosigkeit zu bekämpfen.

Diese Massnahmen dienen dazu, die rasche und langfristige Wiedereingliederung der Versicherten in den Arbeitsmarkt zu fördern. Sie sollen die Vermittlungsfähigkeit verbessern, die beruflichen Qualifikationen der Versicherten entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes stärken, das Risiko der Langzeitarbeitslosigkeit vermindern wie auch den Versicherten erlauben, berufliche Erfahrung zu sammeln.

Um den Bedürfnissen der Versicherten gerecht zu werden, sind die arbeitsmarktlichen Massnahmen verschieden ausgestaltet: Kurse; Praktika, um erste Berufserfahrung zu sammeln; vorübergehende Beschäftigung auf dem zweiten Arbeitsmarkt; in besonderen Fällen Übernahme eines Teils der Lohnkosten während den ersten Arbeitsmonaten usw.

Kursauslagen	62.3	58.7
Einarbeitungszuschüsse	39.5	28.9
Ausbildungszuschüsse	20.0	21.1
Pendlerkostenbeiträge	0.3	0.2
Beiträge an Wochenaufenthalter	0.8	0.9
Total individuelle arbeitsmarktliche Massnahmen	122.9	109.8
Kollektive arbeitsmarktliche Massnahmen	534.6	491.3
Total arbeitsmarktliche Massnahmen	657.5	601.1

12 Beiträge Kantone an Kurskosten

Die ALV zahlt auch Leistungen für Personen, die weder die Beitragszeit erfüllen noch von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind und die aufgrund eines Entscheides der zuständigen Amtsstelle an einer Bildungs- oder Beschäftigungsmassnahme teilnehmen, die sie zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer befähigt. Gemäss Art. 59d Abs. 2 AVIG tragen der ALV-Fonds und die Kantone die Kosten dieser Leistung zu gleichen Teilen.

13 Abgeltungen Bilaterale

Kurzaufenthalter

Mit der Einführung der bilateralen Verträge per 1. Juni 2002 mit den Staaten der Europäischen Union (EU) und der Konvention der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) wurde die ALV Schweiz verpflichtet, die Retrozessionen (ohne Liechtenstein) bis und mit 31. Mai 2009 durchzuführen. Seit dem 1. April 2006 sind die zehn Staaten der Osterweiterung der EU dazu gekommen, wobei die Retrozessionen für die zwei Staaten Zypern und Malta ebenfalls per 31. Mai 2009 endeten. Für die verbleibenden acht Staaten der Osterweiterung wurden die Beträge bis 30. April 2011 weiterhin retrozediert. Ab 1. Juni 2009 wurden zusätzlich die Staaten Bulgarien und Rumänien bis 31. Mai 2016 retrozediert. Zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 31. Dezember 2021 wurden nur noch die kroatischen Forderungen retrozediert. Somit werden ab dem 1. Januar 2022 keine Forderungen mehr retrozediert.

2021 2020

in Millionen CHF

Grenzgänger Rückerstattung EU-Verordnung 883/2004

Die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit im Verhältnis zwischen der Schweiz und der EU beruht auf dem Personenfreizügigkeitsabkommen. Grundlage für die Koordination ist seit 1. April 2012 die EU-Verordnung Nr. 883/2004. Seit 1. Januar 2016 gilt diese Verordnung auch für sämtliche EFTA-Staaten.

Die massgebende Ordnungsbestimmung sieht eine teilweise Mitbeteiligung der Beschäftigungsstaaten an der ALE für arbeitslose Grenzgängerinnen und Grenzgänger vor.

Unter der genannten EU-Verordnung gilt in Bezug auf arbeitslose Grenzgänger der Grundsatz, dass der Beschäftigungsstaat die ALV-Lohnbeiträge erhebt und einbehält, jedoch der Wohnsitzstaat die Leistungen bei Arbeitslosigkeit zu erbringen hat. Die EU-Verordnung Nr. 883/2004 sieht deshalb einen Ausgleich vor. Die Beschäftigungsstaaten erstatten den Wohnsitzstaaten die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung teilweise zurück. Dauerte das Arbeitsverhältnis im Beschäftigungsstaat weniger als zwölf Monate, so sind die effektiven Kosten für die ausgerichtete Arbeitslosenentschädigung für die ersten drei Monate zu erstatten. Bei überjährigen Arbeitsverhältnissen in den letzten zwei Jahren sind es die effektiven Kosten für die ersten fünf Monate. Dieser Grundsatz gilt auch für Schweizer Grenzgänger.

Darin sind folgende Beträge enthalten:

Retrozessionen Kurzaufenthalter des verbleibenden Staates	0.3	0.3
Rechnungsstellung durch EU/EFTA-Staaten an die Schweiz (Aufwand)	330.3	209.5
Rechnungsstellung durch die Schweiz an EU/EFTA-Staaten (Ertrag)	-2.8	-2.1
Total Abgeltungen Bilaterale	327.8	207.7

Die Zunahme ist auf die höhere Anzahl an Rechnungsstellungen der EU/EFTA-Staaten für Grenzgänger zurückzuführen.

14 Verwaltungskosten der Arbeitslosenkassen

Die ALK werden auf der Basis einer Leistungsvereinbarung für die anfallenden Aufgaben, unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung für den tatsächlich entstandenen Aufwand, der bei rationeller Betriebsführung entsteht, entschädigt. Ferner wird bei der Messung der erbrachten Leistung die Anzahl der bearbeiteten Fälle berücksichtigt.

Der Personalaufwand für die Bewältigung der KAE-Abrechnungen wird bei den ALK aufwandsgerecht über Leistungspunkte abgegolten. Die Kosten blieben auf dem gleich hohen Niveau wie im Vorjahr.

15 Verwaltungskosten der Kantone

Die RAV/LAM/KAST werden auf der Basis einer wirkungsorientierten Vereinbarung gesteuert. Die Verwaltungskosten der Kantone setzen sich aus dem Betrieb der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren, der Logistikstellen arbeitsmarktlicher Massnahmen und der Kantonalen Arbeitsstellen zusammen. Die Anzahl Stellensuchende und die Stellensuchendenquote des Kantons dienen als Grundlage für die Festlegung der Entschädigung.

Die Ausgleichsstelle hat aufgrund der Situation im Berichtsjahr beschlossen, Überschreitungen des Kostendachs (Plafonds) auf Basis von Artikel 7 der Vollzugskostenverordnung zu genehmigen, falls diese nachweislich aufgrund der Umsetzung der Stellenmeldepflicht und Covid-19

Massnahmen (Sonderregelung aufgrund der Pandemie) zusätzlich angefallen sind. Die abschliessende Genehmigung der Zusatzkosten gemäss Artikel 7 erfolgt jeweils mit der jährlichen Verfügung der Ausgleichsstelle über die Genehmigung der Jahresrechnung und der Verwaltungskosten.

16 Verwaltungskosten der Zentralen Ausgleichsstelle

Für den Einzug der ALV-Beiträge und die Verbuchung der abgerechneten AHV/IV/EO-Beiträge auf den individuellen Konten der versicherten Arbeitslosen werden die AHV-Ausgleichskassen und die ZAS entschädigt.

17 Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle

Der Bund führt die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung im SECO. Die Verwaltungskosten der Ausgleichsstelle für die Durchführung der Versicherung gehen zu Lasten des Ausgleichsfonds, Aufwendungen für Führungs- und Stabsaufgaben werden aus allgemeinen Bundesmitteln gedeckt. Der Bund beteiligt sich zudem an den IT-Kosten der Ausgleichsstelle.

18 Zinserfolg der Zentralen Ausgleichsstelle

In dieser Position sind die netto Verzugs- und Vergütungszinsen auf den eingenommenen Lohnbeiträgen enthalten.

19 Periodenfremde Erfolge

Inkasso aus Verlustscheinen gegenüber Versicherten aus Vorperiode	2.2	1.6
Erfolg aus der Schätzung der Kursbeiträge Art. 59d Abs. 2 AVIG und der definitiven Abrechnung	2.7	1.8
Diverse	0.4	1.1
Total periodenfremde Erfolge	5.2	4.5



Erläuterungen zur Bilanz

2021 2020

in Millionen CHF

Aktiven

20 Diverse Forderungen der Arbeitslosenkassen

Die Forderungen enthalten im Wesentlichen Rückforderungen der ALK von Entschädigungen gegenüber den Versicherten.

Rückforderungen der ALK an Versicherte	112.4	82.8
Diverse Forderungen	6.1	3.2
Total Forderungen der ALK	118.5	86.0

21 Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der Zentralen Ausgleichsstelle

Bei den Forderungen der Ausgleichsstelle gegenüber der ZAS handelt es sich um per Bilanzstichtag noch nicht eingegangene Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber für die Monate November und Dezember.

22 Rückbehalt der Zentralen Ausgleichsstelle

Der ZAS Rückbehalt setzt sich aus bei der ZAS und beim ALV-Fonds verbuchten, aber noch nicht eingegangenen ALV-Beiträgen (die älter als 30 Tage sind) zusammen. Die ZAS vergütet der ALV monatlich ihre Beiträge, unabhängig davon, ob die AHV-Ausgleichskassen diese Beiträge bereits an die ZAS bezahlt haben oder nicht.

23 Forderungen Bilaterale

Ausbezahlte Arbeitslosenentschädigung an Schweizer Grenzgänger	11.7	9.7
Total Forderungen Bilaterale	11.7	9.7

Je nach Arbeitsdauer werden den EU/EFTA-Staaten die ersten drei bzw. fünf Monate der ausbezahlten Arbeitslosenentschädigungen an Schweizer Grenzgänger in Rechnung gestellt.

24 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Hauptposten betreffen den Nachtrag der ZAS für die noch nicht erhaltenen ALV-Lohnbeiträge und die Hochrechnung der Kurskosten Art. 59d Abs. 2 AVIG.

Noch nicht erhaltene ALV-Lohnbeiträge	152.1	111.0
Anpassung finanzielle Beteiligung Bund	5.5	5.7
Hochrechnung Kurskosten	10.0	10.3
Diverse	0.7	0.7
Total aktive Rechnungsabgrenzung	168.2	127.7

2021 2020

in Millionen CHF

25 Anlagevermögen

Der Anlagespiegel befindet sich in der Beilage 2 zum Anhang.

26 Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle

Die Abweichung gegenüber dem Vorjahr entstand insbesondere durch die provisorischen SUVA-Prämien und den definitiv abgerechneten Prämien. Die provisorischen SUVA-Prämien basieren auf den Konjunkturprognosen, die definitiven hingegen auf den effektiven Zahlen aus der Jahresrechnung. Zum Zeitpunkt der Konjunkturprognosen 2020 war die Covid-19-Pandemie noch nicht integriert. Aufgrund dessen wurde im 2020 eine grössere Nachzahlung fällig, im 2021 wurde eine Gutschrift verbucht.

Passiven

27 Verbindlichkeiten Bilaterale

Folgende Beträge sind in den Verbindlichkeiten Bilaterale enthalten:

Verbindlichkeiten Bilaterale (LE)	0.3	0.3
Verbindlichkeiten Bilaterale Kurzaufenthalter	1.0	0.7
Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	356.6	300.2
./. Wertberichtigung Verbindlichkeiten Bilaterale Grenzgänger Vo883	-15.2	-1.5
Total Verbindlichkeiten Bilaterale	342.7	299.7

Die von den EU/EFTA-Staaten in Rechnung gestellten und noch nicht bezahlten Verbindlichkeiten für die von diesen Ländern für die ersten drei bzw. fünf Monate ausbezahlten Arbeitslosenentschädigung an Grenzgänger belaufen sich im Berichtsjahr auf CHF 356.6 Millionen. Gemäss der EU-Verordnung Nr. 883/2004 beträgt die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten 18 Monate.

Auf den offenen Verbindlichkeiten für Grenzgänger wurde eine Fremdwährungswertberichtigung bilanziert.

28 Rückstellungen AVIG Art. 29

Hat die ALK begründete Zweifel darüber, ob der Versicherte für die Zeit des Arbeitsausfalls gegenüber seinem bisherigen Arbeitgeber noch Lohnansprüche hat oder ob sie erfüllt werden, so zahlt sie eine Arbeitslosenentschädigung aus. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen nach Art. 29 AVIG in ihrem ganzen Umfang passiviert.

29 Rückstellungen Insolvenz

Die Insolvenzenschädigung deckt bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers den Verdienstaufschlag für maximal vier Monate. Die Insolvenzenschädigung wird nur für geleistete Arbeit direkt an den Arbeitnehmer ausbezahlt. Bis zu ihrer Rückzahlung durch den Arbeitgeber werden diese Forderungen in ihrem ganzen Umfang passiviert.

2021 2020

in Millionen CHF

30 Rückstellungen Ausgleichsstelle

Diese enthalten ausschliesslich noch nicht abgerechnete Verwaltungskosten RAV/LAM/KAST für das entsprechende Berichtsjahr.

31 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Passive Rechnungsabgrenzung setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

Beitragsrückerstattung Kurzaufenthalter	0.3	0.3
Hochrechnung Kurzarbeitsentschädigung	279.5	1 589.3
Sonstiges	2.5	13.0
Total Passive Rechnungsabgrenzung	282.3	1 602.6

Die Abgrenzung der Kurzarbeitsentschädigung von CHF 279.5 Mio. entspricht der Differenz zwischen den effektiv ausbezahlten KAE Beträgen und dem vom Bund erhaltenen Covid-19 Beitrag per 31. Dezember 2021.

32 Tresoreriedarlehen verzinslich

Der Fonds war per Ende Dezember 2019 vollständig entschuldet. Die Covid-19-Pandemie bewirkte jedoch einen sprunghaft ansteigenden Liquiditätsbedarf für die Kurzarbeitsentschädigungen. Dieser Bedarf wurde insbesondere vom Covid-19-Bundesbeitrag abgedeckt, sodass per Ende 2021 keine Tresoreriedarlehen aufgenommen werden mussten.

Gemäss Verordnung über die Finanzierung der Arbeitslosenversicherung (AVFV) beträgt die Höhe eines Darlehens mindestens CHF 100 Millionen. Die Laufzeit wird zwischen dem SECO und der EFV einvernehmlich festgelegt. Die Tresoreriedarlehen wurden jeweils zu einem Zinssatz von 0.05 % abgeschlossen.

Erreicht der Schuldenstand des Ausgleichsfonds Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr eine Gesetzesrevision für eine Neuregelung der Finanzierung vorlegen und vorgängig die Lohnbeiträge von 2.2 % um maximal 0.3 % auf 2.5 % erhöhen (Art. 90c Abs. 1 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2021 nicht erreicht.

Nachweis Schuldenobergrenze:

Schuldenobergrenze (2.5 % Lohnsumme)	8 301.7	8 117.4
Schuldenobergrenze gerundet	8 300.0	8 100.0
Schulden	0.0	0.0

33 Angaben zur Veränderung des Eigenkapitals

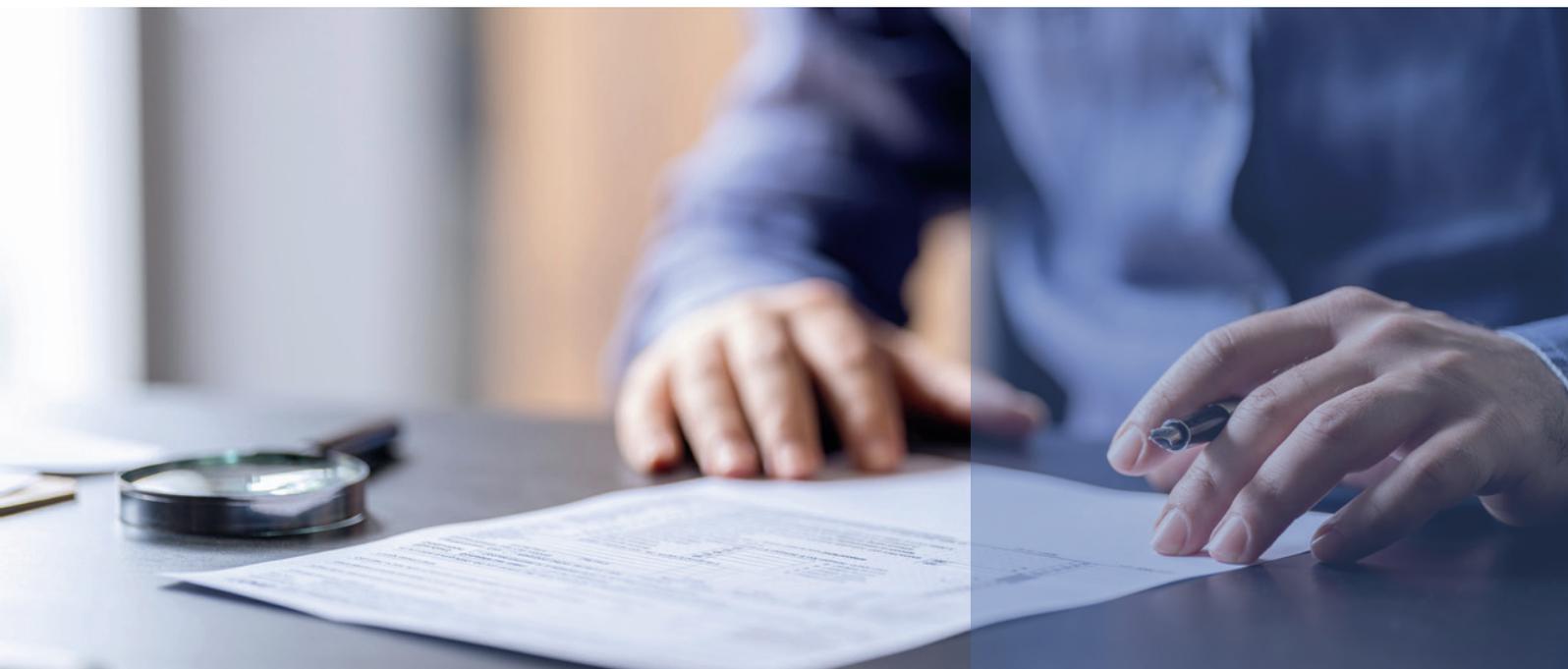
Sobald das Eigenkapital inkl. CHF 2 Milliarden Betriebskapital auf Ende eines Jahres CHF 2.5 Milliarden erreicht, entfällt das Solidaritätsprozent im darauffolgenden Jahr (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 21. Juni 2013 AVIG). Dies war per Ende 2021 nicht der Fall.

2021 2020

in Millionen CHF

Erreicht das Eigenkapital des Ausgleichsfonds abzüglich des für den Betrieb notwendigen Betriebskapitals von CHF 2 Milliarden Ende Jahr 2.5 % der von der Beitragspflicht erfassten Lohnsumme, so muss der Bundesrat innert einem Jahr die Beitragssätze senken. Gleichzeitig muss er auch die Beteiligung des Bundes und der Kantone im gleichen Verhältnis senken (Art. 90c Abs. 2 AVIG). Dieses Kriterium wurde im Jahr 2021 nicht erreicht.

Eigenkapital ALV-Fonds per 01.01.	1 899.7	1 754.9
Gewinn /Verlust	-185.8	144.8
Eigenkapital ALV-Fonds per 31.12.	1 713.9	1 899.7



Übrige Erläuterungen

	2021	2020
--	------	------

34 Anzahl der Vollzeitstellen und Personalkosten der Durchführungsstellen zu Lasten ALV-Fonds

Personalbestand		
Personalbestand Ausgleichsstelle	145	136
Personalbestand ALK	1 912	1 730
Personalbestand Kantone (RAV/LAM/KAST)	3 923	3 606
Total Personalbestand	5 980	5 472

Personalkosten		in Millionen CHF	
Löhne und Gehälter	557.4		518.2
Sozialleistungen	119.6		112.0
Total Löhne und Gehälter inkl. Sozialleistungen	677.0		630.2

35 Aktiven unter Eigentumsvorbehalt

Keine Verwendung von Aktiven zur Sicherung eigener Verbindlichkeiten

36 Restbetrag der Verbindlichkeiten und anderen Leasingverpflichtungen

Keine Verbindlichkeiten und andere Leasingverpflichtungen mit Restlaufzeit grösser als ein Jahr

37 Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

Keine Verbindlichkeiten der Ausgleichsstelle und Träger der Durchführungsstellen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen

38 Gesamtbetrag der für Verbindlichkeiten Dritter bestellten Sicherheiten

Keine bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten Dritter

2021 2020

in Millionen CHF

39 Eventualverpflichtungen

Rechtliche oder tatsächliche Verpflichtungen, bei denen ein Mittelabfluss entweder als unwahrscheinlich erscheint oder in der Höhe nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

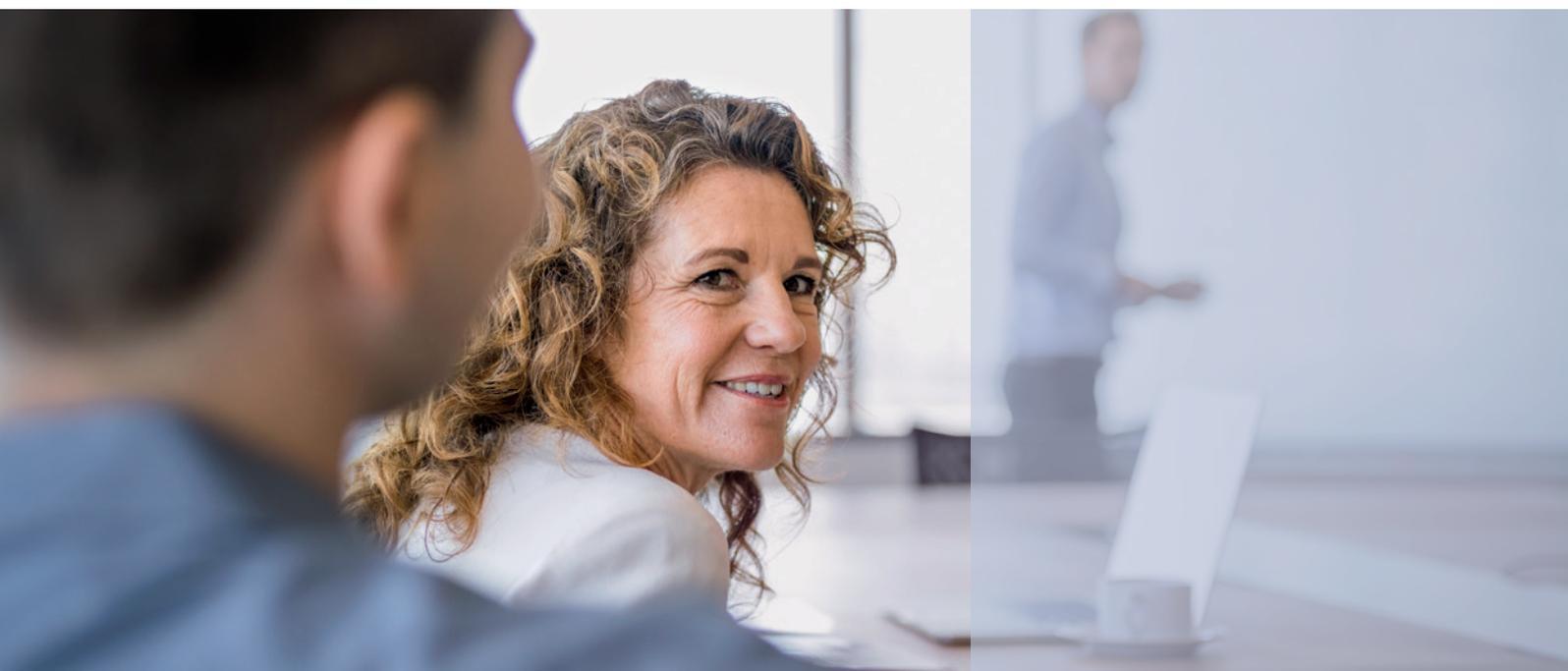
Saldoübersicht Investitionsrückstellungen der Kantone
(Beilage 3 zum Anhang)

5.1

26.4

40 Angaben über wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem Bilanzstichtag und bis zum Erstellungsdatum dieser Jahresrechnung sind keine Ereignisse eingetreten, welche die Vermögens- und Ertragslage des Berichtsjahrs wesentlich beeinflusst haben.



Beilage 1 zum Anhang

41 Kantonale Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
01	Arbeitslosenkasse des Kantons Zürich	Winterthur	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich
02	beco, Arbeitslosenkasse des Kantons Bern	Bern	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern
03	Wirtschaft und Arbeit (wira) Arbeitslosenkasse des Kantons Luzern	Luzern	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
04	Kantonale Arbeitslosenkasse Uri	Altdorf	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
05	Kantonale Arbeitslosenkasse Schwyz	Schwyz	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
06	Kantonale Arbeitslosenkasse Ob- und Nidwalden	Hergiswil	Aufsichtskommission der Arbeitslosenkasse des Kantons Ob- und Nidwalden
08	Arbeitslosenkasse des Kantons Glarus	Glarus	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Glarus
09	Arbeitslosenkasse des Kantons Zug	Zug	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug
10	Caisse publique de chômage du canton de Fribourg	Fribourg	Direction de l'économie et de l'emploi (DEE) du canton de Fribourg
11	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Solothurn	Solothurn	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn
12	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Stadt	Basel	Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt
13	Öffentliche Arbeitslosenkasse Basel-Landschaft	Pratteln	Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft
14	Kantonale Arbeitslosenkasse Schaffhausen	Schaffhausen	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen
15	Arbeitslosenkasse des Kantons Appenzell Ausserrhoden	Herisau	Departement Volks- und Landwirtschaft des Kantons Appenzell Ausserrhoden
16	Kantonale Arbeitslosenkasse Appenzell Innerrhoden	Appenzell	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Appenzell Innerrhoden
17	Kantonale Arbeitslosenkasse St. Gallen	St. Gallen	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
18	Arbeitslosenkasse Graubünden	Chur	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
19	Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Aargau	Aarau	Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau
20	Arbeitslosenkasse des Kantons Thurgau	Frauenfeld	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
21	Cassa cantonale di assicurazione contro la disoccupazione	Bellinzona	Dipartimento della sanità e della socialità del cantone Ticino
22	Caisse cantonale de chômage	Lausanne	Département de l'économie et du sport (DECS) du canton de Vaud
23	Caisse cantonale de chômage	Sion	Département de l'économie et de la formation du canton du valais
24	Caisse cantonale neuchâteloise d'assurance chômage	La Chaux-de-Fonds	Département de l'économie et de l'action sociale (DEAS) du canton de Neuchâtel
25	Caisse cantonale genevoise de chômage	Genève	Département de l'économie et de l'emploi du canton de Genève
26	Caisse de chômage du Jura	Saignelégier	Département de l'intérieur du canton du Jura

Private Arbeitslosenkassen

ALK-Nr.	Name der Arbeitslosenkassen	Sitz der ALK	Träger der Arbeitslosenkassen
35	Arbeitslosenkasse Syndicom	Bern	syndicom – Gewerkschaft Medien und Kommunikation
44	Caisse chômage du SIT-Genève	Genève	Fondateur de la Caisse de chômage du SIT-Genève
47	Cassa disoccupazione Cristiano Sociale OCST	Lugano	Organizzazione Cristiano Sociale Ticinese – OCST
49	Caisse de chômage Interprofessionnelle	Porrentruy	Fondateur de la Caisse de chômage interprofessionnelle
57	SYNA Arbeitslosenkasse	Olten	SYNA, die Gewerkschaft
58	Caisse de chômage OCS	Sion	Syndicats Chrétiens Interprofessionnels du Valais
60	UNIA Arbeitslosenkasse	Bern	Gewerkschaft UNIA

Weitere

ALV Ausgleichsstelle des ALV-Fonds des SECO, Bern



Beilage 2 zum Anhang

42 Anlagespiegel

Rekapitulation per 31.12.2021 in CHF	EDV-Hardware	Software	Büromobilien/ Büromaschinen	Umbauten/ Immobilien	Anlagen in Bau	Total Arbeitslosen- kassen
Arbeitslosenkassen	290 335.43	157 249.25	164 586.70	851 979.36	0.00	1 464 150.74
Ausgleichsstelle	2 622 757.93	4 668 407.93	14 085.50	19 113.00	1 421 640.00	8 746 004.36
BUCHWERT 01.01.2021	2 913 093.36	4 825 657.18	178 672.20	871 092.36	1 421 640.00	10 210 155.10
Anschaffungswert 01.01.2021	4 046 498.23	3 961 989.73	3 019 718.26	7 864 276.55	1 421 640.00	20 314 122.77
– Wertberichtigung 01.01.2021	– 2 424 455.77	– 1 661 867.31	– 2 912 648.89	– 7 127 349.55	0.00	– 14 126 321.52
Buchwert per 01.01.2021	1 622 042.46	2 300 122.42	107 069.37	736 927.00	1 421 640.00	6 187 801.25
Anschaffungswert 01.01.2021	4 046 498.23	3 961 989.73	3 019 718.26	7 864 276.55	1 421 640.00	20 314 122.77
+ Zugänge 2021	249 960.20	4 836 929.79	170 733.82	772 414.73	0.00	6 030 038.54
– Abgänge 2021	– 38 276.70	– 90 498.41	– 38 168.65	– 149 273.10	0.00	– 316 216.86
+/- Umgliederungen 2021	0.00	1 421 640.00	0.00	0.00	– 1 421 640.00	0.00
Anschaffungswert 31.12.2021	5 536 302.23	7 442 094.15	2 984 953.51	8 366 393.35	0.00	24 329 743.24
Wertberichtigung 01.01.2021	– 2 424 455.77	– 1 661 867.31	– 2 912 648.89	– 7 127 349.55	0.00	– 14 126 321.52
– Abschreibungen 2021	– 1 216 433.32	– 2 082 555.38	– 60 445.53	– 352 438.26	0.00	– 3 711 872.49
+ Abgänge 2021	38 276.70	88 019.50	38 168.65	86 553.61	0.00	251 018.46
+/- Umgliederung 2021	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00
Wertberichtigung 31.12.2021	– 3 602 612.39	– 3 656 403.19	– 2 934 925.77	– 7 393 234.20	0.00	– 17 587 175.55
Anschaffungswert 31.12.2021	5 536 302.23	7 442 094.15	2 984 953.51	8 366 393.35	0.00	24 329 743.24
– Wertberichtigung 31.12.2021	– 2 623 208.87	– 2 616 436.97	– 2 806 281.31	– 7 495 300.99	0.00	– 15 541 228.14
Buchwert 31.12.2021	2 913 093.36	4 825 657.18	178 672.20	871 092.36	0.00	8 788 515.10
Arbeitslosenkassen	354 579.22	1 188 39.26	280 833.67	1 219 208.34	0.00	1 973 460.49
Ausgleichsstelle	1 592 041.02	8 880 353.42	8 126.82	9 141.00	0.00	10 489 662.26
BUCHWERT 31.12.2021	1 946 620.24	8 999 192.68	288 960.49	1 228 349.34	0.00	12 463 122.75

Beilage 3 zum Anhang

2021	2020
-------------	------

in CHF

43 Saldoübersicht Investitionsrückstellungen Kantone 2021/2020

Basis: Verordnung über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes

Werden die maximal anrechenbaren Investitionskosten in einem Rechnungsjahr nicht ausgeschöpft, so wird der nicht ausgeschöpfte Betrag jeweils über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren dem Investitionskonto des betreffenden Kantons gutgeschrieben.

Kanton

ZH	1 059 047.8	5 472 769
BE	1 294 926.9	2 044 452
LU	99 913.6	108 674
UR	32 898.8	90 497
SZ	137 300.1	515 217
NO	-1 129.9	121 086
GL	40 607.1	131 893
ZG	-154 612.1	-427 944
FR	135 872.9	688 889
SO	186 929.3	691 233
BS	-103 979.6	705 783
BL	52 787.2	866 577
SH	107 826.6	351 563
AR	-668.8	38 067
AI	-1 459.9	26 074
SG	517 874.7	1 080 793
GR	135 783.6	640 156
AG	-18 033.7	1 701 719
TG	234 608.0	767 330
TI	577 406.9	2 447 321
VD	-1 255 882.2	1 673 538
VS	367 210.8	2 092 908
NE	327 855.3	224 583
GE	1 132 878.3	4 075 315
JU	151 892.8	278 652
Total	5 057 854	26 407 145

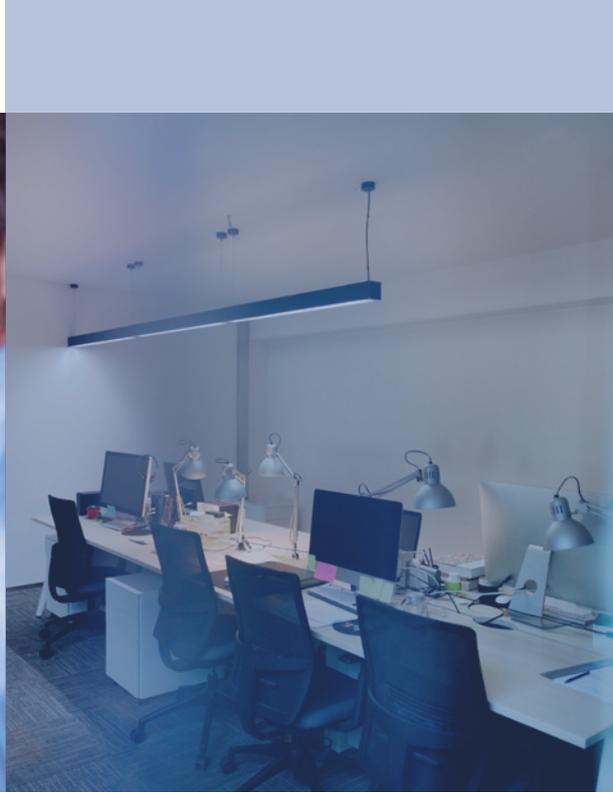
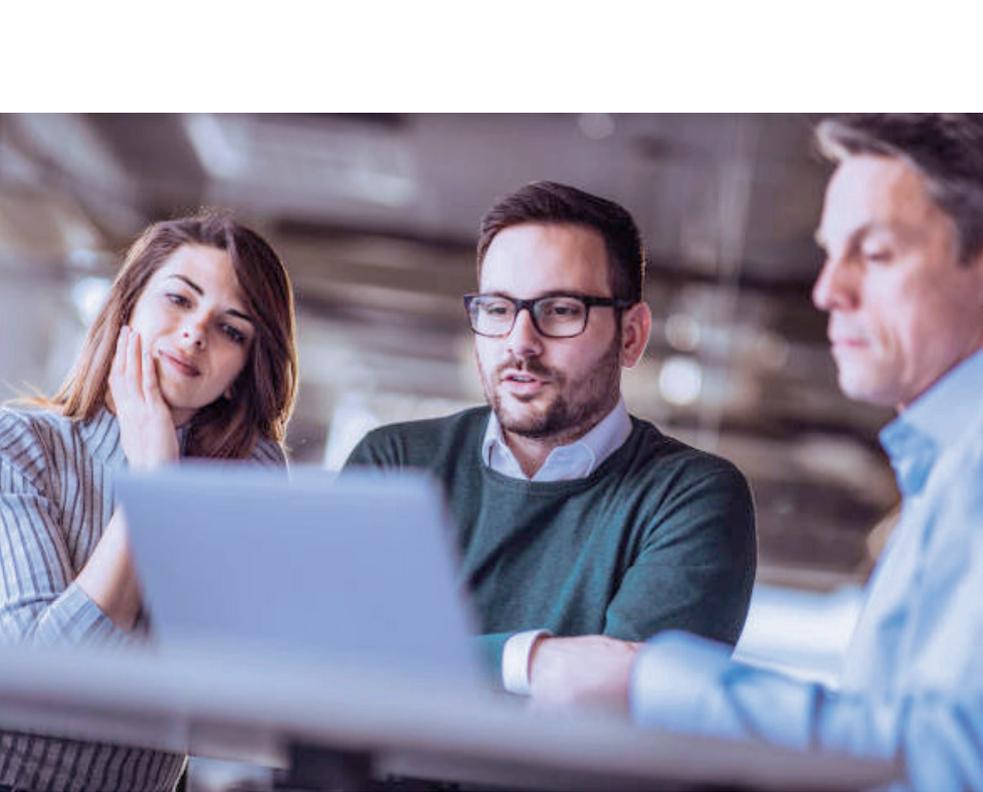
Beilage 4 zum Anhang

44 Sonderregelung aufgrund Covid-19

Das Covid-19-Gesetz bildet die Grundlage für gesundheitspolitische Massnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 wie auch für Massnahmen zur Bekämpfung der negativen Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft. Das Gesetz betrifft die Gesundheitsversorgung, den Arbeitnehmerschutz, den Ausländer- und Asylbereich, die Entschädigung des Erwerbsausfalls und die Arbeitslosenversicherung.

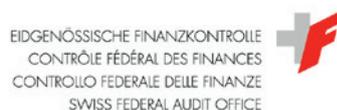
Massnahmen KAE (Stand März 2022)		
Massnahme	Beschreibung	Gültiger Zeitraum
Karenzfrist	Aufhebung Karenzfrist	01.03.2020–30.06.2021 01.01.2022–31.03.2022
Höchstdauer KAE bei mehr als 85 % Arbeitsausfall	Abrechnungsperioden werden für die maximale Bezugsdauer von vier Abrechnungsperioden bei mehr als 85 % Arbeitsausfall nicht angerechnet	01.03.2020–31.03.2021 01.01.2022–31.03.2022
Anspruchsberechtigte Personen	Personen in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer	01.03.2020–31.08.2020; 01.01.2021–30.09.2021 20.12.2021–31.03.2022 (bei 2G+-Pflicht)
	Personen im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit	01.03.2020–31.08.2020
	Arbeitnehmende auf Abruf	01.03.2020–31.08.2020
	Arbeitnehmende auf Abruf in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis	01.09.2020–30.09.2021 20.12.2021–31.03.2022 (bei 2G+-Pflicht)
	Berufsbildnerinnen und Berufsbildner	01.03.2020–31.12.2023
	Lernende	01.03.2020–31.05.2020; 01.01.2021–30.09.2021 20.12.2021–31.03.2022 (bei 2G+-Pflicht)
Arbeitgeberähnliche Personen	01.03.2020–31.05.2020	
Summarisches Abrechnungsverfahren	Anmeldungen und Auszahlungen erfolgen summarisch für den Gesamtbetrieb.	01.03.2020–31.03.2022
Summarisches Abrechnungsverfahren	Nichtberücksichtigung Nebeneinkünfte, Nichtberücksichtigung Mehrstunden	01.03.2020–31.03.2022
KAE Voranmeldung und Dauer der Kurzarbeitsbewilligung	Aufhebung Voranmeldefrist, Verlängerung Bewilligungsdauer auf 6 Monate	01.03.2020–31.08.2020; 01.09.2020–31.12.2022 (rückwirkend)
KAE Geringverdienende	Erhöhung der KAE für Arbeitnehmende mit geringen Einkommen	01.12.2020–31.12.2022
Erhöhung maximale Bezugsdauer KAE	auf 18 Monate	01.07.2020–30.06.2021 (vorzeitig aufgehoben) 01.07.2021–30.06.2022
	auf 24 Monate	

Massnahmen ALE (Stand März 2022)		
Massnahme	Beschreibung	Gültiger Zeitraum
Taggelder	Erhöhung der Anzahl der Taggelder (max. 120 zusätzliche Taggelder) (max. 66 zusätzliche Taggelder)	01.03.2020–31.08.2020 01.03.2021–31.05.2021
Rahmenfrist	Verlängerung der Rahmenfristen	01.03.2020–31.12.2023



Zwischen März 2020 und Ende Dezember 2021 wurden über CHF 14.8 Milliarden für Kurzarbeitsentschädigungen an die Betriebe ausbezahlt.

Bericht der Revisionsstelle



Bericht der Revisionsstelle

an die Aufsichtskommission zuhanden des Bundesrates über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds)

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung 2021

Als Revisionsstelle haben wir gemäss Artikel 118 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 31. August 1983 die beiliegende Jahresrechnung des Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds), bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Aufsichtskommission

Die Aufsichtskommission ist zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Aufsichtskommission zusammen mit der Ausgleichsstelle für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle

Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2021 abgeschlossene Geschäftsjahr dem Gesetz und den Verordnungsbestimmungen sowie den im Anhang wiedergegebenen Konsolidierungs- und Bewertungsgrundsätzen.

Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir machen auf die Erläuterung «Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze» im Anhang der Jahresrechnung aufmerksam, die präzisiert, dass die Geschäftsfälle der Bezügerbewirtschaftung (Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen) nicht periodengerecht abgegrenzt werden können. Diese Rechnungslegung ist jedoch mit dem Gesetz über die Arbeitslosenversicherung kompatibel. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Berichterstattung aufgrund weiterer Anforderungen

Die Eidg. Finanzkontrolle ist gestützt auf das Finanzkontrollgesetz (SR 614.0) unabhängig und es liegen keine mit ihrer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vor.

Bern, den 13. September 2022

EIDGENÖSSISCHE FINANZKONTROLLE

 Durrer Regula PFMDAE 13.09.2022 Info: admin.ch/esignature validator.ch	 Frei Cynthia 1VFL0K 13.09.2022 Info: admin.ch/esignature validator.ch
---	--

Regula Durrer
Zugelassene Revisionsexpertin

Cynthia Frei
Zugelassene Revisionsexpertin

Beilage:

Jahresrechnung 2021, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang

Impressum

© 2022 Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Bern

Publikation

Leistungsbereich Arbeitsmarkt/Arbeitslosenversicherung
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Informationen

www.arbeit.swiss
www.seco.admin.ch, Rubrik Arbeitslosenversicherung

Redaktionsteam

Joffrey Asta, Sabrina Colombo, Christian Hunziker, Laura Rothen,
Ludovic Sauteur, Ursula Studer

Übersetzungsteam

Nadine Jasinski, Stéphane Roten

Gestaltung und Layout

Haller Artwork AG, Béatrice Haller

Fotos: iStock

Jahresrechnung

2021

**Jahresbericht
Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung**



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO